
Reglement über den Schulhort Stansstad

(Hortreglement)

24.05.2022

Die Stimmberechtigten der Schulgemeinde Stansstad,

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) und in Ausführung der Art.50 und 51 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Führung und den Betrieb des Schulhortes der Schulgemeinde Stansstad.
- 2 Der Schulhort ist eine Kindertagesstätte, welche an fünf Tagen pro Woche ergänzend zum Unterricht eine Ganztagesbetreuung gewährleistet.
- 3 Das Angebot des Schulhortes umfasst die Erziehung, Betreuung und ausserschulische Bildung des Kindes, basierend auf den Leitprinzipien des Schulhortes.

Art. 2 Öffnungszeiten

- 1 Der Schulrat regelt die Öffnungszeiten des Schulhortes.
- 2 Über die Öffnung des Schulhortes an Tagen und Halbtagen, an denen der reguläre Schulbetrieb eingestellt ist, entscheidet der Schulrat.
- 3 Der Schulrat kann, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Institutionen im Kanton, zusätzliche Betreuungsangebote für die Zeit während der Schulferien beschliessen.

II. ORGANISATION

Art. 3 Schulgemeindeversammlung

Die Schulgemeindeversammlung entscheidet alljährlich über den Voranschlag und Veränderungen des Leistungsauftrages.

Art. 4 Schulrat

- 1 Der Schulrat ist oberstes Verwaltungsorgan und verantwortlich für die Organisation und den Betrieb des Schulhortes.

2 Der Schulrat erlässt auf Antrag der Schulleitung Pflichtenhefte für die Hortleitung sowie für die Hortmitarbeitenden.

3 Der Schulrat unterstützt die Schulleitung in ihren Aufgaben – insbesondere in der Kommunikation nach aussen.

Art. 5 Schulleitung

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. überwacht den Betrieb, die Organisation und die Führung des Schulhortes;
2. stellt Antrag für die Anstellung des Hortpersonals zuhanden des Schulrates;
3. erstellt Pflichtenhefte für die Hortleitung und die Hortmitarbeitenden, die vom Schulrat auf Antrag erlassen werden;
4. beantragt das Budget beim Schulrat;
5. beantragt dem Schulrat die für die Führung des Schulhortes benötigten Pensen;
6. behandelt ausserordentliche Anträge gemäss Art. 12 zuhanden des Schulrates.

Art. 6 Hortleitung

1 Die Leitung des Schulhortes obliegt einer Fachperson, die über pädagogische, kommunikative und organisatorische Fähigkeiten verfügt. Ihr ist das übrige Hortpersonal unterstellt.

2 Die Hortleitung hat folgende Aufgaben:

1. führt die Hortmitarbeitenden und leitet sie an;
2. plant die für den Schulhort notwendigen Pensen und leitet diese an die Schulleitung weiter;
3. pflegt den Kontakt zur Trägerschaft, Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten;
4. bearbeitet das Budget und leitet es an die Schulleitung weiter.

III. KINDER UND ELTERN

Art. 7 Angebotsstruktur

1 Folgende Betreuungsangebote stehen zur Verfügung:

- F Frühbetreuung
- VM Vormittagsbetreuung
- M Mittagsbetreuung
- N Nachmittagsbetreuung

2 An den kantonalen Ruhetagen sind die Betreuungsangebote geschlossen. Aktuelle Angaben sind im Ferienplan der Volksschule Stansstad ersichtlich.

Art. 8 Anmeldung

1 Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung ist freiwillig. Der angemeldete Betreuungsbedarf ist verbindlich, die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr.

2 Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular.

3 Nachmeldungen während des Schuljahres sind im Rahmen der Angebotskapazität möglich.

Art. 9 Aufnahme

- 1 Im Rahmen der verfügbaren Hortplätze hat jedes Kind, welches die Volksschule Stansstad besucht, das Recht, die Betreuungsangebote zu nutzen.
- 2 Die Aufnahme von Kindern obliegt der Hortleitung. Können sich die Erziehungsberechtigten und die Hortleitung nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.
- 3 Die Kinder werden gemäss Betreuungsvereinbarung an fixen Tagen und gemäss der gewählten Betreuungsvariante nach Art. 7 Abs. 1 betreut.
- 4 Erziehungsberechtigte, welche nach Dienstplan arbeiten, müssen die Betreuungstage der Hortleitung, wenn möglich einen Monat im Voraus bekannt geben.

Art. 10 Absenzen

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Fernbleiben des Kindes 1 Woche im Voraus zu melden (im Krankheitsfall bis spätestens 08.00 Uhr).
- 2 Bei verspäteter Abmeldung werden die vollen Kosten verrechnet.

Art. 11 Änderungen

Eine Anpassung oder Kündigung des Betreuungsangebotes, muss mit einer schriftlichen Begründung, unter Einhaltung einer einmonatigen Frist, bei der Hortleitung beantragt werden.

Art. 12 Disziplin

- 1 Die Hortleitung und die Hortmitarbeitenden sorgen für Disziplin im Schulhort. Verstösse erledigen sie selbständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen.
- 2 Die Schulleitung kann auf Antrag der Hortleitung bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten, unentschuldigtem Absenzen oder Nichteinhalten von Absprachen durch ein Kind oder die Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Verweis aussprechen.

Art. 13 Ausschluss

Der Schulrat ordnet auf Antrag der Schulleitung nötigenfalls weitergehende Massnahmen an. Er kann insbesondere den Ausschluss eines Kindes vom Hortbesuch androhen oder ein Kind befristet oder dauernd vom Hortbesuch ausschliessen.

Art. 14 Krankheit

- 1 Ein erkranktes Kind darf den Schulhort nicht besuchen. Erkrankt das Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten informiert und das Kind muss abgeholt werden.
- 2 Medikamente sind von den Erziehungsberechtigten dem verantwortlichen Hortmitarbeitenden mit entsprechender Instruktion abzugeben. Es wird keine Haftung übernommen.

Art. 15 Haftungsausschluss

- 1 Eine Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 2 Für verloren gegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt der Schulhort keine Haftung.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

- 1 Die Hortmitarbeitenden und die Erziehungsberechtigten arbeiten in der Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.
- 2 Die Erziehungsberechtigten geben der Hortleitung eine Telefonnummer an, über die sie tagsüber zu erreichen sind.
- 3 Die Hortleitung ist über Drittpersonen, mit denen sie bei der Betreuung der Kinder zusammenarbeiten muss, zu informieren.
- 4 Die Erziehungsberechtigten können bei der Hortleitung Auskunft über das Verhalten ihrer Kinder verlangen und den Schulhort während den Öffnungszeiten besuchen.
- 5 Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder am Abend abholen, treffen bis 17.50 Uhr ein.
- 6 Der Weg zum Schulhort bzw. nach Hause liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 17 Grundsatz

- 1 Der Hortbesuch ist kostenpflichtig, die Betreuungskosten werden gemäss Tarifordnung im Anhang berechnet.
- 2 Der Schulrat kann die Tarife anpassen. Anpassungen der Tarife unterstehen dem fakultativen Referendum.
- 3 Eltern in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen können beim Schulrat eine Ermässigung beantragen. Details sind in der Tarifordnung vermerkt.

Art. 18 Tarif

- 1 Der Tarif wird für jeden Tag berechnet, an dem der Schulhort tatsächlich besucht wird.
- 2 Die Tarife richten sich nach den Betreuungsangeboten gemäss Art. 7 Abs. 1.
- 3 Jede angebrochene Stunde, die nicht gebucht wurde, wird in Rechnung gestellt.
- 4 Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird der Tarif entsprechend der vereinbarten Betreuungsangebot in Rechnung gestellt. Zusätzlich kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung vom 24.05.2022 und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 01.08.2022 in Kraft. Das Reglement vom 31.05.2007 ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Stansstad, 24.05.2022



Die Schulpräsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. König'.

Ursula König

Die Vizepräsidentin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Bircher'.

Yvonne Bircher

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2022

Genehmigt durch den Regierungsrat am 28. Juni 2022



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Henli'.

Tarifordnung (Anhang)

Der Schulhort Stansstad bietet folgende Betreuungsangebote zu entsprechenden Tarifen an:

F	Frühbetreuung	07.00 – 08.05 Uhr	= CHF 8.00
VM	Vormittagsbetreuung	08.05 – 11.35 Uhr	= CHF 13.00
M	Mittagsbetreuung	11.35 – 13.30 Uhr	= CHF 15.00
N1	Nachmittagsbetreuung Variante 1	13.30 – 15.00 Uhr	= CHF 6.00
N2	Nachmittagsbetreuung Variante 2	15.00 – 18.00 Uhr	= CHF 14.00
N3	Nachmittagsbetreuung Variante 3	13.30 – 18.00 Uhr*	= CHF 20.00

*Der Mittwochnachmittag kann nur als Variante 3 (13.30 – 18.00 Uhr) gebucht werden.

Jede angebrochene Stunde, die nicht gebucht wurde, wird mit CHF 10.00 verrechnet.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von max. CHF 10.00 erhoben.

Die Betreuungskosten werden in der Regel monatlich in Rechnung gestellt.

Familienermässigung:

Besuchen zwei Kinder einer Familie den Schulhort, gelangt ein Familienrabatt von 10% in Abzug, bei drei Kindern von 20%, ab vier Kindern von 30%.

Bei steuerbarem Familieneinkommen bis CHF 45'000 kann der Schulrat den Hortpreis auf Gesuch hin teilweise reduzieren oder erlassen. Das schriftliche Gesuch ist der Schulgemeinde zusammen mit der Anmeldung einzureichen.